

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Universität Marburg

„Kulturelle Bildung an Schulen!“ (M.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 17.12.2013

Eingang der Selbstdokumentation: 07.02.2014

Datum der Vor-Ort-Begehung: 12./13.05.2014

Fachausschuss: Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dr. Rüdiger von Dehn

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 02.12.2014, 07.12.2015

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Professor Dr. Max Fuchs**, ehem. Leiter der Akademie Remscheid, Remscheid
- **Professor Dr. Ludwig Haag**, Lehrstuhl für Schulpädagogik, Universität Bayreuth
- **Professor Dr. Ulrich Heinen**, Fachbereich F, Kunst und Design, Bergische Universität Wuppertal
- **Sebastian Junghans (B.A.)**, Masterstudium: Philosophie, Germanistik, Kulturwissenschaften, Universität Leipzig
- **Dieter Smolka**, Oberstudiendirektor, Leiter des Gymnasiums Hochdahl, Erkrath

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Philipps-Universität ist die älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Die Medizin ist bezogen auf die Verteilung der Studierenden der größte Fachbereich; die Geistes- und Naturwissenschaften, aber auch zahlreiche „kleine Fächer“, von Altorientalistik bis Religionswissenschaften, prägen den Charakter der Philipps-Universität. Sie ist mit ihren über 22.600 Studierenden und ca. 3000 Beschäftigten (darunter 357 hauptamtlich Lehrende) ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Stadt Marburg. Die Philipps-Universität zieht Studierende aus dem ganzen Bundesgebiet an; knapp die Hälfte stammt aus Hessen und nur etwa ein Drittel aus der eigenen Hochschulregion, wobei sie deren Potenzial an Studienberechtigten gut ausschöpft. Zudem ist die Universität Marburg einem klassischen Leitbild mit einem breiten Fächerspektrum verpflichtet. Die Philipps-Universität begreift das Studium als eine Bildungsphase, in der eine qualitativ anspruchsvolle fachliche Ausbildung einher gehen soll mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, einer Erweiterung des Bildungshorizonts und der Förderung der Auseinandersetzung mit Themen aus anderen Disziplinen. Die Philipps-Universität stellt über geistes- und sozialwissenschaftliche sowie naturwissenschaftlich-medizinische An-Institute und TransMIT-Zentren sowie über das Transferzentrum Mittelhessen Kontakte zu verschiedensten Anwenderbereichen her. Durch zahlreiche Partnerschaften und die Teilnahme an Austauschprogrammen für Lehrende und Studierende sowie die Attraktivität für ausländische Studierende wird die internationale Einbettung der Universität deutlich.

2 Einbettung des Studiengangs

Der Studiengang wird vom Fachbereich 21 (Erziehungswissenschaften) der Universität Marburg angeboten. Das Studienprogramm ist als Weiterbildungsmaster konzipiert und führt zum Abschluss „Master of Arts“. Des Weiteren weist der Studiengang ein berufsbegleitendes Profil auf. Der Studienbeginn ist für das Wintersemester 2014/15 vorgesehen. Die reguläre Studienzeit erstreckt sich über vier Semester und erlaubt in Summe den Erwerb von 60 ECTS-Punkten. Ein Teilzeitstudium ist möglich. Die Häufigkeit des Lehrangebots ist in einem Zwei-Jahres-Rhythmus angelegt und für 24 Studierende ausgelegt. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen sind entweder der Nachweis eines ersten in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der Nachweis der bestandenen „Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss“ sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis oder einer vergleichbaren Tätigkeit im Bereich der kulturellen Bildung. Für das gesamte Studium fallen insgesamt Gebühren in Höhe von 13.500 Euro an.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

Der Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ (M.A.) mit dem Abschluss „Master of Arts“ soll die Zielvereinbarung der Philipps-Universität Marburg mit dem Hessischen Kultusministerium im Schwerpunkt „wissenschaftliche Weiterbildung für Lehrer“ erfüllen. Die Ambition wird anerkannt, an der Universität Marburg einen derartigen Studiengang anbieten zu wollen und die Bedeutung des Studiengangs im Weiterbildungskonzept der Universität ist nachvollziehbar dargestellt worden. Der Studiengang erfüllt bewusst wesentliche Kriterien der lehrerbildenden Studiengänge nicht und ist nach Auskunft der Programmverantwortlichen nicht Bestandteil der Lehrerbildung und kann somit nicht als „wissenschaftliche Weiterbildung für Lehrer“ im amtlichen Sinne bewertet werden.¹

Die fachliche Einbindung des Studiengangs in spezifische Bereiche des breiten Fächerspektrums der Universität in Forschung und Lehre ist hinsichtlich des Anspruchs, in kultureller Bildung sicherlich weiter zu qualifizieren (u. a. zum Studiengangtitel) und größtenteils ausbaufähig. Zur Beurteilung der fachlichen Einbindung in die Universität ist ein Abgleich mit den Fachgebieten notwendig, die dem aktuellen interdisziplinären Fachdiskurs entsprechend an kultureller Bildung zu be-

¹ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Ziel des WBM ist, einen Beitrag zur Verstetigung kultureller Bildung an Schulen zu leisten. Im Fokus steht dabei die Schnittstelle, die sich in der Zusammenarbeit von an Schule Tätigen (Lehrer, Fachleiter, Schulleiter) und in die Schule hinein kommenden Akteuren kultureller Bildung (Künstler, Kulturvermittler, Kulturstiftungen) ergibt. Diese Schnittstelle ist ein heikler Punkt, weil hier unterschiedliche Professionen aufeinander treffen, die je anderen fachlichen und systemischen Logiken folgen. Häufig zu beobachtender Effekt ist, dass die externen ‚Kulturmacher‘ die Schule wieder verlassen, ohne dass es zu einer Implementierung oder nachhaltigen Verankerung ästhetischen, künstlerischen oder kulturellen Handelns, Denkens und Erlebens gekommen ist. Der WBM will dazu befähigen, dass sich die Akteure beider Seiten (Schule – Kunstbetrieb) auf die je unterschiedlichen Logiken des Partners und der Organisation Schule einstellen und Fähigkeiten erwerben, in gemeinsamer Kooperation und Vernetzung nach innen und außen Wege zu finden, wie und in welcher Form kulturelle Bildung im Rahmen eines je gegebenen schulischen Kontextes gestaltet und verankert werden kann. Mit diesem Schnittstellenanliegen bedient der WBM eine Leerstelle in der Bildungslandschaft. Die anwendungsorientierte Zielstellung ist eng verzahnt mit einer wissenschaftlichen Durchdringung der in Frage stehenden Themenkreise (Prozesse der Bildung in kulturellen Praxen, Kooperation und Vernetzung, Schulentwicklung) und die jeweils gefundenen oder nicht realisierten Wege werden auf allen Ebenen (Person – Interaktion – Organisation) einer kritischen fachwissenschaftlichen Analyse unterzogen. Zielgruppe des WBM sind an der Schule Tätige (Lehrer, Fachleiter, Schulleiter) sowie Künstler und Kulturvermittler. Die Heterogenität der Zielgruppe ist konstitutives Element des WBM, weil nur so simuliert werden kann, was es bedeutet, wenn unterschiedliche Professionen ein gemeinsames Anliegen verfolgen. Die Studiengangverantwortlichen sehen in der Heterogenität der Zielgruppe ein großes Potenzial und sind sich aufgrund einschlägiger Felderfahrungen sicher, dass beide Seiten ausgesprochen intensiv voneinander profitieren werden. Im Gutachten wird unterschätzt, welche fachlichen Expertisen und Kompetenzen der Selbststeuerung die Studierenden in einem Weiterbildungsmaster mitbringen. Die Bewerbungsgespräche haben gezeigt, dass das fachwissenschaftliche Niveau und persönliche Schlüsselkompetenzen sehr gut ausgebildet sind (auch bei den Studierenden ohne Hochschulabschluss). [...] Der WBM ist keine berufs begleitende Fortbildung oder Maßnahme im Sinne des § 63 Hessisches Lehrerbildungsgesetz i. d. F. vom 28. September 2011. Dieses wurde mit dem Hessischen Kultusministerium sowie dem Hessischen Landesschulamt und Lehrkräfteakademie entsprechend rückgekoppelt.“

teiligen sind. Für Teilbereiche der kulturellen Bildung verfügt die Universität ausschließlich im Fachbereich 09 Germanistik und Kunstwissenschaften über einschlägige Kompetenz in Forschung und Lehre (Musikwissenschaftliches Institut, Institut für Bildende Kunst, Institut für Medienwissenschaft, Kunstgeschichtliches Institut, Bildarchiv Foto Marburg, Institut für Neuere deutsche Literatur). In den Studiengang ist dieser Fachbereich jedoch nicht einbezogen. Die fachliche Zuständigkeit der angeführten Fachdomänen für Forschung und Lehre wird durch den am Institut für Schulpädagogik eingerichteten Studiengang leider nicht mit berücksichtigt. Die einschlägig ausgewiesenen Institute und Lehrgebiete sollten angemessen in Konzeption, Verantwortung, Einrichtung und Betrieb des Studiengangs eingebunden werden.²

Selbst wenn der Fachbereich 09 in die fachliche Verantwortung für den Studiengang umfänglich eingebunden wird, ist ein Studiengang zur kulturellen Bildung in der fachwissenschaftlichen und künstlerischen Mindestbreite eines Masterstudiengangs in der fachlichen Struktur der Universität bislang nicht vollumfassend abgebildet. Um den Erwerb von Qualifikationen und Kompetenzen in kultureller Bildung zu gewährleisten, muss der Studiengang mit einschlägigem Personal in der erforderlichen fachlichen Bandbreite ausgestattet werden.³

Die Prüfungsordnung des Studiengangs sieht einen Masterzugang ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vor (Prüfungsordnung § 4 Abs. 1 Buchstabe. Ihrer herausragenden Bedeutung als älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen entsprechend, sichert die Phi-

² Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Das Gutachten begreift „Kulturelle Bildung“ als Domäne künstlerischer, kunstwissenschaftlicher oder kulturwissenschaftlicher Hochschulen und möchte in einem Weiterbildungsmaster, der den Begriff „Kulturelle Bildung“ im Titel trägt, die gesamte Bandbreite künstlerischer bzw. kunst- und kulturwissenschaftlicher Expertise (zumindest exemplarisch) abgebildet sehen. In diesem Sinne kommt das Gutachten u. a. zu der Einschätzung, dass „in der fachlichen Struktur der Universität“ ein „Studiengang zur kulturellen Bildung in der fachwissenschaftlichen und künstlerischen Mindestbreite eines Masterstudiengangs“ „bisher nicht realisierbar“ ist (S. 9). Die Studiengangverantwortlichen halten diese Einschätzung zum einen für überzogen und zum anderen für einseitig und nehmen dazu wie folgt Stellung: 1. Der WBM „Kulturelle Bildung an Schulen!“ erhebt nicht den Anspruch und verfolgt nicht das Ziel, eine künstlerische oder kunst- und kulturwissenschaftliche Qualifikation anzubieten. Mit dem Erwerb künstlerischer oder kunst- und kulturwissenschaftlicher Qualifikationen wirbt der WBM auch nicht. 2. Die Auseinandersetzung mit Prozessen ästhetischer und kultureller Bildung ist kein Monopol künstlerischer, kunst- oder kulturwissenschaftlicher Hochschulen und kann nicht auf Fachdiskurse beschränkt werden, die im Kontext solcher Hochschulen und ihrer Expertisen generiert werden. 3. „Bildung“ ist ein Kernthema der Erziehungswissenschaften. Zwischen „Kultur“ und „Bildung“ besteht – etwa aus anthropologischer, sozialphilosophischer oder bildungstheoretischer Perspektive – ein enger Zusammenhang. Daher kann (oder muss vielleicht sogar) „kulturelle Bildung“ selbstverständlich auch aus einer erziehungswissenschaftlichen Perspektive ausgelegt und wissenschaftlich bearbeitet werden, wozu eine wissenschaftliche Reflexion ästhetischer und künstlerischer Praxen unabdingbar ist. 4. Aus diesen Gründen ist eine Ansiedlung des Studiengangs am Fachbereich Erziehungswissenschaften sinnvoll und eine Thematisierung ästhetischer und künstlerischer Praxen fachwissenschaftlich notwendig. [...]“

³ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Der WBM hat weder das Ziel noch die personellen Ressourcen, um eine künstlerische Qualifikation im Sinne eines grundständigen oder konsekutiven künstlerischen oder kunst- und kulturwissenschaftlichen Hochschulstudiums zu bieten. Mit diesem Qualifikationsziel wirbt der WBM auch nicht. Künstlerische und kulturwissenschaftliche Auslegungen von „Kultureller Bildung“ haben kein Deutungsmonopol. [...]“

lipps-Universität Marburg den hohen wissenschaftlichen Anspruch ihrer weiterbildenden Masterstudiengänge durch eine verbindlich vorgegebene Musterprüfungsordnung (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen). Die an der Universität zulässigen Möglichkeiten des Zugangs zu weiterbildenden Masterstudiengängen sind dort enumerativ aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Musterprüfungsordnung, Allgemeine Bestimmungen, Anlage 1). Ein Masterzugang ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist dort nicht vorgesehen.⁴

Der Leitidee der Universität zur interdisziplinären Zusammenarbeit entsprechend, wirken im Studiengang zwei Institute des Fachbereichs 21 Erziehungswissenschaften zusammen. Darüber hinaus soll der Studiengang die Verzahnung von schul- und professionsorientierter Forschung und universitärer Lehre im Bereich der Lehrerbildung (Lern- und Forschungswerkstatt) im Sinne der Zielvereinbarungen des Fachbereichs mit dem Präsidium der Universität fokussieren.⁵

⁴ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Die Studiengangverantwortlichen widersprechen der pauschalen Behauptung, dass eine Qualifikation auf Masterniveau durch das Konzept und die Module nicht erreicht werden kann, entschieden. a. Die systematische Verschränkung von praktischer Erfahrung (ästhetische Erfahrung, künstlerische Erfahrung, Kooperation und Vernetzung, Schulorganisation, Schulkultur, Projektrealisierung) mit anspruchsvoller wissenschaftlicher Vertiefung der jeweiligen Thematiken ermöglicht eine nachhaltige Durchdringung und Verankerung von Wissen. In dieser Hinsicht ist das Konzept des Studiengangs didaktisch wertvoll, hebt sich deutlich von herkömmlichen Lernarrangements ab und sichert einen hohen fachwissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. b. Selbstverständlich ist auch in einem anwendungsorientierten Weiterbildungsmaster die Qualität der Wissenschaftlichkeit zu garantieren. In der Konzeption des Studiengangs wurde daher eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten des Gegenstandsfeldes systematisch mitgedacht und die wissenschaftliche Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen ist durchgängig vorgesehen.

In die einzelnen Module ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung wie folgt eingepflegt: Ein deutlicher Akzent wird bereits in Modul 1a gesetzt (Eröffnung fachwissenschaftlich zentraler und interdisziplinärer theoretischer Zugänge), Modul 1b ist vollständig der wissenschaftlichen Reflexion gewidmet (mit Rekurs auf die Praxiserfahrungen in Modul 1a und Modul 2 sowie im Vorausblick auf die Module 3, 4 und 5). Auch in Modul 3 und Modul 4 werden die jeweils behandelten Thematiken wissenschaftlich reflektiert, und Modul 6 steht ganz im Zeichen der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas (flankiert durch Kolloquien und Beratungsgespräche mit den Betreuern). Die Studiengangverantwortlichen sind gern bereit, die mitgedachten theoretischen Bezüge und wissenschaftlichen Arbeitsweisen näher zu explizieren. In der tabellarischen Übersicht zu den Monita (Block II (1)) werden zentrale Fachdiskurse und Methoden ausgewiesen. Bezüglich der detaillierten Entscheidung, auf welche Stränge der jeweiligen Fachdiskurse sich in den einzelnen Modulen dann bezogen wird und welche Fachliteratur jeweils genau herangezogen wird, behalten sich die Studiengangverantwortlichen das Recht auf Freiheit in der Lehre vor.

⁵ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...]Der WBM „Kulturelle Bildung an Schulen!“ ist am Fachbereich Erziehungswissenschaften (FB 21) in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Schulpädagogik und dem Institut für Sportwissenschaft und Motologie entwickelt worden und erschließt das Themenfeld „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit einer erziehungs- und bildungswissenschaftlichen, pädagogischen und schulpädagogischen Expertise. Dabei werden fokussiert: a) Persönliche Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Feld ästhetischen und künstlerischen Handelns und Erlebens sowie deren wissenschaftliche Reflexion (Modul 1, 2 und 6); b) Fragen der systemischen Dimensionen von Schule sowie der Organisations- und Schulentwicklung im Kontext aktueller Entwicklungen in der schulischen Bildungslandschaft (Ganztag, Profilschule, Kulturschule etc.) (Modul 4, 5 und 6); c) Fragen der Kooperation, Vernetzung und Vermittlung an der Schnittstelle zwischen Schule (Lehrer, Fachleiter, Schulleiter) und außerschulischen Partnern (Künstler, Kulturvermittler, Kunst- und Kulturstiftungen) (Modul 3, 5 und 6); d) Wissenschaftliche Bearbeitung zentraler Fragen im Gegenstandsfeld (in Modul 1, 3, 4 und 6). Aus fachlichen Gründen tritt der WBM dafür ein, ästhetische und künstlerische Prozesse zum Gegenstand praktischen Erlebens und Handelns sowie wissenschaftlicher Reflexion zu machen: Die Programmverantwortlichen sind der Auffassung, dass Prozesse der Schulentwicklung auf dem Feld der kulturellen Bildung

Die Absicht der beteiligten Institute zusammenzuarbeiten ist begrüßenswert. An das Institut für Sportwissenschaft und Motologie ist der Studiengang über eine Professur (Psychologie der Bewegung) fachlich einschlägig angebunden. Obwohl der Studiengang fachwissenschaftlich der Schulpädagogik zugeordnet ist, ist er in das Institut für Schulpädagogik eingebunden. Es wäre überaus wünschenswert und gut, wenn weitere Vernetzungsbestrebungen gewährleistet werden könnten. Über das Institut ist immer der Zugriff auf Lehrbeauftragte, Hilfskräfte und weitere Mitarbeiter gewährleistet. Vorneweg müsste die Professur, zu deren Arbeitsgruppe diese gehören (Schulpädagogik und Unterrichtsforschung), mit in den Personalstamm des Studiengangs – zwecks Profilierung und Justierung – integriert werden. Es wirkt erstaunlich, dass dieser Schritt der Zuweisung von fachlicher Verantwortlichkeit bisher nicht gemacht worden ist. Ohne Verantwortung einschlägiger Professuren für Konzeption und Realisierung des Studiengangs ist die im Institut für Schulpädagogik angestrebte Verzahnung universitärer Forschung und Lehre für diesen Studiengang langfristig nur schlecht zu gewährleisten. Auch der o.a. Bezug auf „universitäre Lehre im Bereich der Lehrerbildung (Lern- und Forschungswerkstatt)“ als Merkmal der Einbindung in das Institut für Schulpädagogik müsste deutlich schärfer im Profil des Studiengangs Berücksichtigung finden. Für alle Fachgebiete, die an dem Studiengang beteiligt sind, ist daher eine fachliche Verantwortlichkeit bei Fachvertretern nachzuweisen, die für das jeweilige Fachgebiet berufen sind.⁶

nur sinnvoll und vor allem nachhaltig voran gebracht werden können, wenn die persönlichen und kommunikativen Ressourcen der in diesem Feld agierenden Personen (Lehrer, Fachleiter, Schulleiter sowie Künstler und Kulturvermittler) angesprochen werden. Dies bedeutet u. a., dass gemeinsam ästhetische und künstlerische Prozesse gestaltet und reflektiert werden und dass die persönlichen Wirkungen künstlerischen Handelns (allein und in Kooperationen) am eigenen Leibe erlebt, biographisch reflektiert und wissenschaftlich bearbeitet werden. Die Expertise der im WBM Lehrenden liegt genau in diesem Feld und die Lehrenden sind befähigt, eine solche exemplarische Veranschaulichung und wissenschaftliche Bearbeitung ästhetischer und künstlerischer Prozesse anregen und leiten zu können: Alle Lehrenden haben umfangreiche und langjährige praktische Erfahrungen im künstlerischen Feld (Theater, Tanz), in der pädagogischen künstlerischen Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen in schulischen, außerschulischen und universitären Kontexten und in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen ästhetischer und künstlerischer Praxen und Bildungsprozesse. [...]"

⁶ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Die Studiengangverantwortung ist verbindlich geregelt und transparent. Geschäftsführung und Studienorganisation obliegen dem Akademischen Rat am Institut für Schulpädagogik (unterstützt durch eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin), die akademische Leitung obliegt der Professur am Institut für Sportwissenschaft und Motologie. Zwischen beiden besteht eine dichte Kommunikation zur Abstimmung fachlicher, organisatorischer und strategischer Fragen. Die Geschäftsführung (plus Assistenz) ist zuständig für: Studien- und Prüfungsorganisation (einschließlich Bewerbungsverfahren), hochschulinterne Kontakte (Verwaltung, „Kernteam“, Gremien etc.), hochschulexterne Kontakte (Kooperationspartner), Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation Die akademische Leitung ist zuständig für: Sicherung der Qualität der Lehre, Prüfungsleitung, Weiterentwicklung des Curriculums, wissenschaftlichen Austausch. Das „Kernteam“ agiert als eine interdisziplinäre, institutsübergreifende Arbeitsgruppe, es entwickelt gemeinsam das Konzept des WBM, trägt den Hauptteil der Lehre und fällt gemeinsam inhaltliche und strategische Entscheidungen. Es knüpft und erhält Kontakte zu Kooperationspartnern (Stiftungen, Bildungsträger, Professuren, Lehrbeauftragte) und bindet sie gemäß dem Curriculum in die Lehre ein. Das „Kernteam“ setzt sich wie folgt zusammen: Institut für Schulpädagogik: Akademischer Rat, Wissenschaftliche Mitarbeiterin (Assistenz), promovierter Lehrbeauftragter; Institut für Sportwissenschaft und Motologie: Professur, Lehrkraft für besondere Aufgaben. [...]"

Im zweijährigen Durchlauf stehen 24 Studienplätze zur Verfügung. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen wurden für den ersten Durchlauf 28 der insgesamt 35 Bewerbern zugelassen.⁷

Nach Darstellung der Programmverantwortlichen ist der Studiengang nicht als Bestandteil der Lehrerbildung angelegt und gedacht. Insbesondere stehe der Studiengang ausdrücklich nicht unter dem Anspruch, die KMK-Standards für die Lehrerbildung zu erfüllen, die auch für die dritte Phase der Lehrerbildung verbindlich sind. Die Dokumente des Studiengangs sind daher so zu überarbeiten, dass ein Anschein des Erwerbs oder Nachweises von Qualifikationen und Kompetenzen der Lehrerbildung – auch in der Fort- und Weiterbildung im amtlichen Sinne – nicht entstehen kann.

Auch ohne explizit Bestandteil der Lehrerbildung einschließlich der Weiterbildung von Lehrern zu sein, hat der Studiengang in seinem Bezug auf Schule die Grundsätze der KMK-Standards zu respektieren. Dies gilt auch für das in den KMK-Standards auf Grundlage des Forschungsstandes festgeschriebene Prinzip der Fachlichkeit.

Nach Erklärung der Programmverantwortlichen handelt es sich bei dem Studiengang nicht um einen künstlerischen Studiengang. Insbesondere stehe der Studiengang nicht unter den Anspruch, die für künstlerische Studiengänge geltenden rechtlichen Vorgaben zu erfüllen.⁸ Den Anschein des Erwerbs und Nachweises künstlerischer Qualifikationen können Dokumente des Studiengangs an verschiedenen Stellen aber möglicherweise erwecken (z.B. Studieninformation, S. 2: „besondere Kenntnisse und Fähigkeiten [...] im Bereich der künstlerischen und ästhetischen Praxis [...]“; S. 3: „[...] der Studiengang von [...] international etablierten Künstler/innen, wie Musikern [...], Schauspielern [...] und Tänzern [...] geleitet“; S. 4: „Erschließung künstlerischer Handlungsfelder“; S. 5: „praktische und theoretische Zugänge zu Feldern ästhetischen und künstlerischen

⁷ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Die hohe Anzahl der Nachfragen zum WBM und das Erreichen einer hohen Bewerberzahl (35 Anmeldungen) bei einem recht kurzen Zeitraum zwischen Veröffentlichung des Angebots und Ablauf der Anmeldefrist (ca. 4 Monate) sprechen für die Attraktivität des Studiengangs. [...]“ (Stand: Juli 2014)

⁸ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...]Der WBM fokussiert nicht eine grundständige oder konsekutive Ausbildung zu Künstlern, Kulturvermittlern oder Lehrern für die kulturelle Bildung, sondern er setzt eine solche Ausbildung voraus. Wer sich für den WBM bewirbt, sollte Lehrer oder Pädagoge oder Künstler oder Kulturvermittler mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sein. Bewerber ohne Hochschulabschluss müssen sich einer Prüfung der wissenschaftlichen Eignung unterziehen und einschlägige berufliche Erfahrungen in der pädagogisch-künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Arbeit haben. Inhaltlich fokussiert der WBM nicht die unmittelbare Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen an Schulen (wie es etwa in der Ausbildung von Kunstlehrern geschieht), sondern die kooperative Zusammenarbeit von Lehrern, Fachleitern, Schulleitern, Kulturvermittlern und Künstlern an Schulen, um personale, systemische und fachliche Strukturen für eine nachhaltige Implementierung kultureller Bildung aufzubauen. Genau diese Schnittstelle ist eine „neuralgische Leerstelle“ in der Bildungslandschaft, weil kulturelle Projekte als ‚Fremdkörper‘ an Schulen gebracht werden und in ihren Wirkungen ‚verpuffen‘, wenn sie nicht zum Anliegen der dort Lehrenden, des Kollegiums, der Schulleitung und der an der Schule agierenden Künstler und Kulturvermittler werden und in das Gesamtkonzept der Schule integriert werden.[...]“

Handelns“; S. 6: „Dimensionen ästhetischen, schöpferischen und künstlerischen Handelns in praktischer Auseinandersetzung [...] erfahren“). Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für künstlerische Master-Studiengänge gelten für den Studiengang ebenso wenig wie hochschulübergreifende Standards, die etwa in Verbindung mit der Lehrerbildung festgelegt sind, oder der Stand der Kunst und der Wissenschaft in den künstlerischen Disziplinen. Die Dokumente des Studiengangs sind so zu überarbeiten, dass ein Anschein des Erwerbs oder Nachweises fachspezifischer künstlerischer Qualifikationen und Kompetenzen nicht entstehen kann.⁹

Sofern vorab oder im Folgenden nicht angeführt, sind die rechtlich verbindlichen Vorgaben ansonsten formal berücksichtigt.

2 Konzept

Die Pflichtmodule führen von eigenem künstlerischem Handeln (Modul 1) über eine Erprobung des künstlerischen Profils (Modul 2), Öffentlichkeitsarbeit und Kulturmanagement (Modul 3), ein vertiefendes Verständnis von Schule (Modul 4), zu einem Projekts im schulischen Kontext (Modul 5) und der Masterthesis (Modul 6). Der Studiengangsaufbau ist hochschuldidaktisch weitgehend schlüssig. Bei Berücksichtigung eines neu fokussierten Studiengangsziels, etwa für kulturelle Schulentwicklung und Kulturmanagement zu befähigen, ist es in seiner Abfolge mit den u.a. Einschränkungen stimmig.

⁹ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Die Studiengangverantwortlichen weisen solche Monita zurück, die auf der Annahme beruhen, der WBM würde eine künstlerische, kunst- oder kulturwissenschaftliche Qualifikation anstreben oder anbieten wollen. Diese Monita sind vor allem:

- Fehlende künstlerische, kunst- und kulturwissenschaftliche Expertise in der nötigen Breite eines Masters „Kulturelle Bildung“
- Fehlende Beachtung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für künstlerische BA-Studiengänge
- Fehlende Fachlichkeit bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung
- Fehlende räumliche Ressourcen für eine künstlerische Arbeit
- Änderung des Titels des WBM.

[...]

b) Die Studiengangverantwortlichen betonen, dass die Lehrenden mit ihren jeweils vorhandenen pädagogischen, entwicklungspsychologischen, sozialwissenschaftlichen, theater- und tanzpädagogischen sowie organisations- und schulpädagogischen Expertisen insgesamt ein breites Spektrum fachpraktischer und fachwissenschaftlicher Qualifikationen und Kompetenzen abdecken sowie qualifiziert und in der Lage sind, den fachinhaltlichen, wissenschaftlichen und prüfungsbezogenen Ansprüchen, die an einen Master gestellt werden, gerecht zu werden. (Zur Qualifikation und Fachlichkeit der Lehrenden siehe in der tabellarischen Übersicht auch Block I (2) und (4) sowie die eingereichten Unterlagen zur Selbstdokumentation). [...] „Kulturelle Bildung“ kann legitimer Weise auch von der Bildungsseite her ausgelegt werden. Das Gutachten übersieht diese Perspektive und argumentiert rein künstlerisch und kunstwissenschaftlich. Der WBM behält sich [...] vor, a) ästhetische und künstlerische Prozesse im Kontext pädagogischer, bildungs-theoretischer und schulbezogener Entwicklungsprozesse zu thematisieren, b) ästhetische und künstlerische Prozesse exemplarisch zu vergegenwärtigen sowie c) ästhetische und künstlerische Prozesse im Sinne eines Beitrags zu sowie unter Einbeziehung von interdisziplinären Fachdiskursen, die für die Pädagogik von besonderer Relevanz sind (wie Anthropologie, Entwicklungspsychologie, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Philosophie, Neurowissenschaften), zu bearbeiten. [...]

Die Intention, die umfangreichen Praxisanteile wissenschaftstheoretisch einzubetten, wird sehr begrüßt. Mit dem Aufgreifen von Erfahrungen und Sammeln wissenschaftlicher Fragen und Quellen (Modul 1), der Reflexion der eigenen Arbeit (Modul 3) und der Anwendung dieser theoretischen Kenntnisse (Modul 5) usw. alleine ist dies aber wissenschaftlich offenbar nicht immer darstellbar.¹⁰ Auch die Ankündigung, das Curriculum an der Heterogenität nachfrageorientierter Formen des Lehrens und Lernens sowie einem individuell ausdifferenzierten Kompetenzprofil auszurichten und es je nach sich ergebenden Kooperationen zu konkretisieren, ist aus gutachterlicher Sicht bisher nur als eine Absichtserklärung zu werten. In der Prüfungsordnung müssen für die differenzierten Eingangsqualifikationen der Studierenden jeweils ein fachlich und wissenschaftlich tragfähiges Curriculum und die damit zu erwerbenden Kompetenzen exemplarisch und orientierend detailliert und konkretisiert werden. Vor dem Hintergrund der Vor-Ort-Begehung scheint dieser Schritt fast unumgänglich zu sein.

Der in den Modulbeschreibungen vorgesehene Arbeitsaufwand verteilt sich gleichmäßig über vier Semester. Für einen ECTS-Punkt sind 30 Arbeitsstunden vorgesehen. Der Studiengang ist vollumfänglich modularisiert. Alle Module sollen in ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können. 360 Zeitstunden (12 ECTS-Punkte) entfallen an nur 28 Präsenztage vornehmlich an Wochenenden auf das Präsenzstudium. Für die Veranschlagung der studentischen Arbeitsbelastung beziehen sich die Unterlagen des Studiengangs auf Erfahrungswerte. Wegen der Berufstätigkeit der Studierenden ist ein Auslandsaufenthalt nicht vorgesehen. Die Studiengebühren betragen insgesamt 13.500,- Euro in der Regelstudienzeit (3.375,- Euro je Semester, § 3 Abs. 2 Gebührensatzung). Hinzu kommen nach Auskunft der Programmverantwortlichen noch Reise- und Übernachtungskosten für Hospitationen und die an prominenten Orten geplante Präsenzzeit sowie Material- und ggf. Atelierkosten. Die Kosten sollen durch Fördermittel für Stipendien gedämpft werden.

Berufliche Arbeitsbelastung und Studiengang umfassen zusammen weniger als 2.700 Stunden. Der zeitliche Aufbau und Ablauf des Studiengangs berücksichtigt die Berufstätigkeit der Studierenden. Das Studium soll mit einem auch für Weiterbildungsstudiengänge eher geringen Präsenzaufwand absolviert werden. Dass das Präsenzstudium dabei an Arbeitstagen mit umgerechnet 13 Zeitstunden stattfindet, ist für seminaristischen Unterricht auf Masterniveau sicherlich noch dringend weiter auszubauen. Die Verdichtung der Präsenzzeit an wenigen Tagen sollte insbesondere hinsichtlich des Erreichens eines wissenschaftlichen Anspruchs auf Masterniveau sorgfältig beobachtet und ggf. entzerrt werden.

Zum Umfang der Master-These ist anzumerken: Für die Masterarbeit ist ein Workload von 370 Zeitstunden vorgesehen, was ca. 12,3 ECTS-Punkten entspricht. Die übrigen 2,7 ECTS-Punkte des

¹⁰ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Wenn in den Modulbeschreibungen von „Reflexion“ die Rede ist, so ist damit nicht (allein) die persönliche und gegenstandsbezogene Reflexion von Erfahrungen gemeint [...], sondern immer auch eine Reflexion des Erfahrenen unter Hinzuziehung von entsprechendem Theoriewissen, wissenschaftlichen Verortungen und fachwissenschaftlichen Diskursen. [...]“

Modul 6 sind daneben einem unbenoteten Kolloquium vorbehalten. Wenngleich für die Abschlussarbeit 15 ECTS-Punkte korrekt ausgewiesen werden, sind Unstimmigkeiten in Bezug auf den Workload festzustellen. Im Grunde handelt es sich um ein reines Darstellungsproblem- Zudem sind die Workloadangaben in Modul 6 zu präziseren und auf die im Modulhandbuch angegebene ECTS-Punkteanzahl für die Masterarbeit (15 ECTS-Punkte) hin anzupassen.

Die Auswirkungen der Kosten auf die Studierbarkeit sollte sorgsam beobachtet werden.

Die Modulbeschreibungen führen vielfältige didaktische Mittel und Methoden auf. Dies ist begrüßenswert und scheint insgesamt geeignet, die Studierenden mit berufsadäquaten Handlungskompetenzen auszustatten. Für die fachwissenschaftliche Qualifizierung sind klassische wissenschaftliche Arbeitsweisen noch nicht deutlich genug artikuliert. In der Prüfungsordnung sind spezifisch wissenschaftliche Methoden deutlicher darzulegen.¹¹ Wegen der ungewöhnlich geringen Anforderungsniveaus der Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss und der großen Heterogenität der Eingangsqualifikationen kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass alle Studierenden über die erforderlichen Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten auf Masterniveau in vollem Umfang verfügen. Angesichts der sehr heterogenen Voraussetzungen sollten einführende Tutorien oder Brückenkurse zum wissenschaftlichen Arbeiten wie zu fachwissenschaftlichen Grundkenntnissen und -methoden vorgesehen werden.¹²

¹¹ Stand: Juli 2014.

¹² Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Eine entsprechende wissenschaftliche Auseinandersetzung ist in allen Modulen angelegt und wird – mit Fokus auf die Erstellung einer Masterarbeit – von Anfang an intensiv verfolgt und begleitet. Daher wird bereits in Modul 1a und 1b eine fachwissenschaftlich fokussierte sowie interdisziplinäre Perspektive auf das Gegenstandsfeld eröffnet, es werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens systematisch eingeführt und genutzt (Recherche, Lektüre, Erarbeitung von Diskussionsbeiträgen, Referaten, Protokollen, Portfolios, Hausarbeiten etc. mit wissenschaftlichem Anspruch) und es wird die wissenschaftliche Reflexion und Bearbeitung von Problemen im Gegenstandsfeld in unterschiedlichen didaktischen Arrangements (Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Diskussionsforen, Vortrag etc.) angeregt und geübt. In den Modulen 1, 3, 4 und 6 wird ein besonderer Wert auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung gelegt; in Modul 2 liegt der Fokus auf der Erfahrung im künstlerischen Feld (die in Modul 1a wissenschaftlich vorbereitet und in Modul 1b wissenschaftlich aufgearbeitet wird), in Modul 5 auf der Realisierung eines eigenen Projekts im schulischen Kontext (das wissenschaftlich durch die Module 1, 3 und 4 vorbereitet wird und in Modul 6 wissenschaftlich aufbereitet werden kann – hier können aus dem breiten Spektrum möglicher Themen aber auch andere Themen oder Problemkreise wissenschaftlich bearbeitet werden). In den Modulen 1, 3 und 4 sind die folgenden Theoriezugänge und Fachdiskurse vorgesehen (wie auch in den Modulbeschreibungen erkenntlich wird), wobei sich die Schwerpunktsetzungen und mögliche Ergänzungen an den Interessen der Studierenden orientieren werden: Modul 1: Grundlagen kultureller Bildung (Einblick in anthropologische, historische und soziale Dimensionen von Kultur und kultureller Bildung), Ästhetische und künstlerische Erfahrung im Kontext von Biographie, Identität und persönlicher Entwicklung, Sozialwissenschaftliche Zugänge zu ästhetischen und künstlerischen Praxen im Feld (Kulturen des Performativen), Bildungstheoretische, habitustheoretische, leibphänomenologische und pädagogische Perspektiven ästhetischer Erfahrung und kultureller Bildung, Methodische und didaktische Dimensionen und Kontexte ästhetischen Lernens und Forschens, Kulturelle Bildung in ausgewählten sozialen und kulturellen Kontexten (z.B. Migration, Geschlecht, Jugendkultur), Lernen in Gruppen und gruppendynamische Prozesse. Modul 3: Kulturmanagement (Theorien und Konzepte), Kommunikative und gruppendynamische Prozesse im Feld kultureller Arbeit, Netzwerke und Netzwerkbildung (interdisziplinäre Zugänge). Modul 4: Systemische Bedingungen von Schule, Organisationsentwicklung, Führung in Organisationen, Person und Organisation, Schulentwicklung (Theorien, Konzepte, Evaluationen), Entwicklung von Kulturschulen. [...]“

Das HHG erlaubt es, zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zuzulassen (§ 16 Abs. 2 HHG). Die Programmverantwortlichen beschreiben dieses Element als konstitutiv.

Die Prüfungsordnung bindet den Studienzugang u.a. an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Ohne eine fachliche Spezifizierung des ersten Hochschulabschlusses ist die Studierbarkeit auf einem angemessenen Fachniveau fraglich. Aus gutachterlicher Sicht ist damit klar: Der Zugang muss an die fachliche Einschlägigkeit des ersten Hochschulabschlusses gebunden und dieser exemplarisch näher bestimmt werden.

Die Prüfungsordnung ermöglicht einen Studienzugang auch für Bewerber ohne Hochschulabschluss. Für diese Gruppe ist dem regulären Eignungsfeststellungsverfahren ein gesondertes Verfahren mit Eignungsprüfung vorgeschaltet. Die Zugangsvoraussetzungen für Bewerber ohne Hochschulabschluss sind in der Prüfungsordnung aufgeführt (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Prüfungsordnung, Anlage 4): „(1) Bewerberinnen und Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG jedoch ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen an einer Eignungsprüfung teilnehmen, die zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 5 berechtigt. (2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die beruflichen Qualifikationen und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind.“ Zudem wirkt die Regelung etwas widersprüchlich bezogen auf die Vorgaben des HHG: „Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.“ (§ 16 Abs. 2, HHG) Die Zugangsregelung für Bewerber ohne Hochschulabschluss muss den Zugang an eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie an den Nachweis eines Kenntnisstandes binden, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Empfohlen wird, hierzu in § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung den Wortlaut des Hochschulgesetzes aufzunehmen: „(1) Bewerberinnen und Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG jedoch ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, müssen an einer Eignungsprüfung teilnehmen, die zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 5 berechtigt. (2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen die fachlichen Voraussetzungen und einen Kenntnisstand besitzen, die dem eines für

den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses eines achtsemestrigen Bachelorstudiengangs (240 LP) entsprechen.“¹³

Im Rahmen der Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss ist als Kriterium „ausgewiesene Expertise [...] im Bereich des Künstlerisch-Gestaltenden“ genannt (§ 4 Abs. 2, Anlage 4, Prüfungsordnung). In diesem Kontext müssen bei der Feststellung des Kenntnisstandes eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses aufgrund von Expertise im Bereich des Künstlerisch-Gestaltenden (§ 4 Abs. 2, Anlage 4, Prüfungsordnung) die Spezifizierungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für künstlerische Bachelorstudiengänge beachtet werden. Dies gilt mit für die dort definierten Kernfächer (Ländergemeinsame Strukturvorgaben, Teil B, zu Ziffer A 1 und A 3.1). Dies ist in der bisherigen Formulierung der Prüfungsordnung noch nicht umfassend berücksichtigt. Zudem entspricht der Studiengang nicht vollständig dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse.¹⁴

Die Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss zur Feststellung eines Kenntnisstandes, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht, besteht aus einem wissenschaftlichen Essay (Bearbeitungszeit 3 Wochen), dessen Thema von der Eignungsfeststellungskommission formuliert bzw. mit ihr abgestimmt wird sowie einem Eignungsgespräch von 25 Minuten Dauer (§ 5 bis § 4 Abs. 1 Prüfungsordnung, Anlage 4). Verglichen mit den Anforderungen, die an den Nachweis eines solchen ersten Hochschulabschlusses gemäß Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu stellen sind, ist die Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss sowohl dem Umfang als auch den prüfungsrechtlich definierten Kriterien nach fachlich-inhaltlich aktuell noch eher unspezifisch und quantitativ wie qualitativ gewissermaßen überschaubar. Fraglich scheint insbesondere, ob auf diese Weise gesichert werden kann, dass alle Studierenden die erforderlichen Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten auf Masterniveau mitbringen. Die Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss ist dem Niveau des Studienabschlusses entsprechend, fachwissenschaftlich und künstlerisch wesentlich, anspruchsvoller zu gestalten.¹⁵

¹³ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Die „Allgemeinen Bestimmungen“ für die Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen beziehen sich auf konsekutive Masterstudiengänge. In §1 der Allgemeinen Bestimmungen „Geltungsbereich“ heißt es: „Weiterbildende Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg können auf Basis dieser Allgemeinen Bestimmungen geregelt werden.“ Abweichungen von den Allgemeinen Bestimmungen (wie Abweichungen vom üblichen Semesterturnus, Zugang ohne Hochschulabschluss) sind also bei weiterbildenden Masterstudiengängen nicht ausgeschlossen. Sie werden im Senatsausschuss für Studium und Lehre transparent gemacht und beraten und – wie im vorliegenden Fall – vom Senat genehmigt. [...]“

¹⁴ Stand: Juli 2014.

¹⁵ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...]Die Prüfungsordnung sieht für Bewerber ohne Hochschulabschluss eine Eignungsprüfung vor. In der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der oder die Bewerber/in zu einem wissenschaftlichen Arbeiten fähig ist. Nur wer die Eignungsprüfung besteht, startet auch mit dem Studium. Sollten sich dennoch in Einzelfällen Unterstützungsbedarfe ergeben, so können die Studierenden die an der Universität bereits existierenden Angebote zum wissenschaftlichen Arbeiten

Der Umfang des Essays, der als schriftliche Eignungsprüfung mit individueller Themenstellung befristet zu erstellen ist, wird in der Prüfungsordnung auch nicht weiter beschrieben (§ 4 Prüfungsordnung, Anlage 4). Auch in der Studieninformation ist wenig deutlich, dass diese schriftliche Eignungsprüfung dem Verfahren nach nicht identisch sein kann mit dem wissenschaftlichen Essay von fünf bis zehn Seiten unter Bezug auf die eigene Arbeit im künstlerischen Feld, der bereits mit der Bewerbung vorzulegen ist (§ 3 Abs. 2 Prüfungsordnung, Anlage 4; Studieninformation, S. 8). Der Umfang schriftlicher Eignungsprüfungen ist in der Prüfungsordnung verbindlich festzulegen.¹⁶

Die Prüfungsordnung bindet den Studienzugang u.a. an den Nachweis der fachbezogenen Eignung durch ein Eignungsfeststellungsverfahren. Als Eingriff in das Recht auf Berufsfreiheit und das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte muss eine solche Berufszugangsprüfung mindestens das Bestimmtheitsgebot erfüllen. Mindestens müssten die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Leistungen und der Bestehensvoraussetzungen in der Prüfungsordnung normativ festgelegt sein. Zumal die Note des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses im vorgesehenen Verfahren nicht berücksichtigt wird, ist zudem die Berücksichtigung von Motivationsschreiben, einem Essay und einem Auswahlgespräch bei der Beurteilung und Bewertung angesichts ihrer Piktualität zu hinterfragen und wird als eher problematisch eingeschätzt. In der Formulierung der Eignungsprüfung für den regulären Studienzugang ist das Bestimmungsgebot zu beachten.

Die Prüfungsordnung nennt an verschiedenen Stellen Kriterien für die Beurteilung und Bewertung der Eignungsprüfungen: Expertise im künstlerischen Bereich (Künstlerisch-Gestaltendes oder Vermittlungsarbeit im künstlerischen Feld); Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens, Aufgeschlossenheit zu Anforderungen des Studiengangs, Fähigkeit zur Vermittlung von Sachverhalten sowie zur konzeptuellen Darstellung von Expertise im künstlerischen Feld, Herangehensweise an Problemerkörterungen, Darstellung individueller Potentiale und des beruflichen Selbstbildes, Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen, Schlüssigkeit der Argumentation, Bezug zu den eigenen Erfahrungen in ästhetischer Bildung, reflexive, aufgeschlossene und forschende Haltung zum Gegenstandsfeld des Studiengangs (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2, Anlage 4 sowie § 4 Abs. 2 und § 5 Abs.

wahrnehmen. Selbstverständlich stehen auch die Lehrenden als Ansprechpartner und Berater in wissenschaftlichen Fragen jederzeit zur Verfügung und werden einen Support anbieten, wenn sich ein deutlicher Unterstützungsbedarf zeigt (ob Bedarf entsteht, wird bereits zu Studienbeginn in Modul 1 erkennbar werden, so dass rechtzeitig reagiert werden kann). [...] Im Gutachten wird nicht spezifiziert, was mit „anspruchsvoller“ gemeint ist. Essay und Gespräch werden mit fachwissenschaftlicher Expertise beurteilt. Sie sind geeignet festzustellen, ob der oder die Bewerber/in in der Lage ist, einem Studium auf Masterniveau zu folgen und ob aus pädagogischer Sicht ein hinreichender beruflicher Erfahrungshintergrund in den zur Diskussion stehenden beruflichen Feldern gegeben ist. [...]“

¹⁶ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Der Umfang der schriftlichen Eignungsprüfung ist verbindlich festgelegt (PO, Anlage 4, §3 (2) Ziff. 1). [...]“

2 Prüfungsordnung, Anlage 5). Zur Gewichtung der Kriterien (bei der Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss auch der Prüfungsbestandteile) im Gesamtergebnis gibt es bisher noch keine Festlegung.

In Ergänzung der prüfungsrechtlichen Vorgaben konkretisiert das Studienmaterial „Bewertungskriterien zur Auswahl“, u.a.: Auffassungs- und Kombinationsgabe, Problemlösungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Konzeptionelle Kompetenz / Kreativität, Innovationskraft (Infragestellen des Bestehenden, Offenheit für neue Entwicklungen, Veränderungs- und Lernbereitschaft), Planungs-/Organisationskompetenz, Personale Kompetenz /soziale Kompetenz Stressresistenz, Präsenz, Passung zum Team. Der Versuch, bei der Formulierung der Kriterien der potentiellen Bandbreite und Heterogenität des Bewerberfeldes gerecht zu werden ist grundsätzlich begrüßenswert.

Das Fehlen klarer Regelungen für die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss sowie die nicht validierbare Formulierung der Kriterien verletzt aber das Bestimmtheitsgebot und schafft möglicherweise die Gefahr von Zufallsbedingtheit bei Beurteilung und Bewertung. Die während der Vor-Ort-Begehung als Tischvorlage außerhalb der Prüfungsordnung nachgereichten „Bewertungskriterien zur Auswahl“ beziehen sich in weiten Teilen auf Persönlichkeitsmerkmale außerhalb der Fachlichkeit und bestätigen diese Wahrnehmung.

Aus gutachterlicher Sicht ist festzuhalten: Die Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss sollte wesentlich anspruchsvoller gestaltet werden. Daraus folgt, dass der Umfang schriftlicher Eignungsprüfungen in der Prüfungsordnung verbindlich festzulegen ist. Prüfungsrechtlich zulässige und validierbare Kriterien sowie deren Gewichtung sind für beide Eignungsprüfungen in der Prüfungsordnung verbindlich festzulegen. Dort ist auch vorzusehen, dass die Entscheidung in den Zugangs- und Ablehnungsbescheiden kriteriengeleitet zu begründen ist.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge der Universität sehen vor, dass die Studienleistung des vorangegangenen abgeschlossenen Hochschulstudiums mindestens 240 ECTS-Punkte umfassen muss (§ 4 Abs. 4, Satz 2 Allgemeine Bestimmungen). Diese Vorgabe wird in der Prüfungsordnung des Studiengangs noch nicht vollständig aufgegriffen (§ 4 Abs. 4 Halbsatz 1 Prüfungsordnung). In die Darstellung der Zugangsvoraussetzungen in der Prüfungsordnung muss der Hinweis auf den erforderlichen Mindestumfang des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses aufgenommen werden.

Die Eignungsprüfung soll die fachbezogene Eignung (§ 1 Abs. 2 Prüfungsordnung, Anlage 5), die Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung die Einschlägigkeit und Entsprechung von fachlichen Voraussetzungen und Kenntnissen insbesondere zu ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen Studiengängen prüfen (§ 16 Abs. 1 HHG). An Hochschulen

folgt die Bestellung von Prüfern grundsätzlich dem Fachprinzip. Für keines der potentiell relevanten vielfältigen künstlerischen und wissenschaftlichen Fachgebiete, für die hier eine fachbezogene Eignung oder die Entsprechung zu einem ersten Hochschulabschluss geprüft, sind im Studiengang, im Institut für Schulpädagogik oder im Fachbereich Erziehungswissenschaften Fachvertreter (Künstler und Fachwissenschaftler) berufen, die nach dem Fachprinzip für eine solche Prüfung und Begutachtung zumal in der Tiefe eines entsprechenden ersten Hochschulabschlusses bestellt werden könnten.¹⁷ In der Prüfungsordnung muss vorgesehen werden, dass diese Feststellung nach dem Fachprinzip nur oder zumindest mehrheitlich nur durch Fachvertreter vorgenommen wird, die für das jeweils als Zugangsvoraussetzung zu beurteilende Fachgebiet einschlägig berufen oder einem einschlägig ausgewiesenen Lehrgebiet fachlich zugeordnet sind. Ersatzweise sollte dort vorgesehen werden, dass die jeweilige Entscheidung eines Prüfungsausschusses nur aufgrund von Einzelgutachten solcher Fachvertreter erfolgen kann.

Die Regelungen der Prüfungsordnung zur Umsetzung der Lissabon-Konvention erfüllen die rechtlichen Vorgaben. Handhabbare Regelungen sind vorgenommen worden. Zu intransparent ist die Verrechnung beruflicher Tätigkeit einschließlich eines Bezuges auf das Zugangsverfahren formuliert (§ 4 Abs. 4 Prüfungsordnung). Die relative ECTS-Note kann entsprechend ausgewiesen werden.

3 Implementierung

Als hauptamtlich Lehrende, die zugleich das Kernteam bilden, sind eine Professur, zwei nicht promovierte Mitarbeiter des Fachbereichs, ein promovierter Lehrbeauftragter und eine 0,5 wissenschaftliche Hilfskraft genannt, für die Veröffentlichungslisten beigefügt sind. Es ist zudem eine Beteiligung von Lehrbeauftragten an oder über externe Institutionen sowie eine gegenseitige Betreuung unter den Studierenden als „Entlastung für die Lehrenden“ vorgesehen – so die Darstellung in den Studiengangsunterlagen. Verflechtungen mit anderen Studiengängen bestehen nicht. Die Organisation der Studienfachberatung liegt bei Geschäftsführung und Lehrenden.

Sicherung der Kontinuität/Betreuungsrelation: Quantitative Angaben zur Betreuungsrelation und zu den personellen Ressourcen sowie zu deren Nachhaltigkeit für den gesamten Akkreditierungs-

¹⁷ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...]Da es sich nicht um einen künstlerischen Studiengang handelt und da „Kulturelle Bildung“ in pädagogischen und schulischen Bezügen thematisiert wird, ist eine fachliche Expertise am FB 21 und in den verantwortlichen Instituten vorhanden. Es kann somit fachlich eingeschätzt werden, ob eine Qualifikation und Eignung vorliegt, die einem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss im Feld der Pädagogik entspricht. Die Lehrenden erheben nicht den Anspruch, die künstlerische oder kunstwissenschaftliche Eignung zu überprüfen, sondern beurteilen, ob die Auseinandersetzung mit dem Medium Kunst und künstlerischer Arbeit so geführt wird, dass sie sich für den Einsatz in pädagogischen Kontexten eignet. [...]“

zeitraum sowie zur Sicherung der Kontinuität des Lehrangebots durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals liegen – zumal unter Berücksichtigung des Fachlichkeitsprinzips – nicht komplett vor.¹⁸ Diese Daten sind nachzureichen.¹⁹

Angesichts der Heterogenität des Studiengangs ist mit außergewöhnlich hohem Informations-, Beratungs- und Betreuungsaufwand zu rechnen. Ob die überfachliche Beratung, Betreuung und Studiengangskoordination durch eine 0,5-wiss. Hilfskraftstelle hinreichend gesichert ist, scheint fraglich. Sofern die E13-Stelle für die Geschäftsleitung zusätzlich eingerichtet wird, scheint dies insgesamt als ausreichend. Ob zusätzliche Ressourcen in der überfachlichen Beratung und Studienkoordination erforderlich sind, muss mittelfristig beobachtet werden. Die Sicherung der fachlichen Beratung ist hinsichtlich des hohen Beratungsbedarfs, der angesichts Anforderungsniveaus der Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss und der großen Heterogenität der Eingangsqualifikationen zu erwarten ist, und zumal in der erforderlichen fachlichen Breite und wissenschaftlichen Tiefe des gesamten Studiengangs noch über weite Strecken auszugestalten. . Das Fehlen fachlich einschlägig ausgewiesener Beratung durch „Peer Support“ ausgleichen und das zu enge fachliche Spektrum der Lehrenden erweitern und die Lehrenden so entlasten zu wollen, sichert den fachlichen Anspruch der Lehre auf Masterniveau nicht langfristig.²⁰ Für alle Fach-

¹⁸ Stand: Juli 2014.

¹⁹ Aus der Stellungnahme der Hochschule: [...]Die personellen Ressourcen stellen sich wie folgt dar: a) die Finanzierung der Lehrenden ist durch die Studienentgelte für den jeweils angelaufenen Turnus gesichert (siehe dazu den Punkt „finanzielle Ressourcen“), b) zentrale Lehrende (Professur, Akademischer Rat, Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben) bekleiden unbefristete hauptamtliche Stellen an der Universität; da-durch ist eine Kontinuität des Studienangebots gewährleistet. [...]

²⁰ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Das fachliche Spektrum der Lehrenden ist nicht eng, sondern zeichnet sich durch umfangreiche, langjährige und einschlägige Erfahrungen in den Gegenstandsfeldern sowie eine breite wissenschaftliche Expertise aus. Insgesamt ermöglichen die unterschiedlichen fachlichen, didaktischen und wissenschaftlichen Schwerpunkte der Lehrenden einen breiten, sinnvollen und qualitativ hochwertigen Zugang zu den in Frage stehenden Problemkreisen von Bildung, Kooperation und Schulentwicklung im Kontext ästhetischer und künstlerischer Prozesse. Dies wird deutlich, wenn die Profile der Lehrenden im Einzelnen gewürdigt werden: 1. Die eingebundene Professur verfügt durch eine interdisziplinäre akademische Sozialisation (Diplom in Sportwissenschaft, Promotion und Habilitation in Soziologie, berufen für „Psychologie der Bewegung“) über ein breites Spektrum wissenschaftlicher Zugänge zum Gegenstandsfeld: Soziologische Theorien und Methoden sowie sozialwissenschaftliche Zugänge zu den bildungsrelevanten Feldern Biographie, Identität, Körperlichkeit und Leiblichkeit, ästhetische und künstlerische Praxen, Geschlecht und Geschlechtlichkeit, Entwicklungspsychologische Zugänge (Entwicklung in der Lebensspanne, Entwicklung des Selbst in leiblichen und emotionalen Dimensionen, Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendliche, Kindheitsforschung, Jugendforschung), Psychoanalytische Zugänge (psychoanalytische Entwicklungstheorien, Gruppendynamik, Körperpsychotherapie), Reflexion der Körper- und Bewegungsarbeit in künstlerischen, pädagogischen und therapeutischen Praxen, Methoden qualitativer sozialwissenschaftlicher Forschung (vor allem: wissens-soziologische Hermeneutik, Narrationsanalyse, Tiefenhermeneutik). Überdies liegen umfangreiche Erfahrungen in der künstlerischen Praxis (Tanz) sowie in der körper- und bewegungsorientierten pädagogischen und therapeutischen Arbeit vor, die soziologisch, sozialpsychologisch und entwicklungspsychologisch wissenschaftlich reflektiert wurden und werden. Der Akademische Rat besitzt umfangreiche fachliche und fachwissenschaftliche Expertisen in den folgenden Feldern: Schulentwicklungsforschung und Evaluation, Konzepte ästhetischen Forschens und Lernens und kultureller Praxis, Prozessbegleitung bei Schulentwicklungsprojekten, Programmbegleitung („Kultur.Forscher!“), Kooperation und Vermittlung zwischen schulischen und außerschulischen Kulturpartnern, Leitung der schulpädagogischen Lern-

gebiete, die an der Lehre des Studiengangs – das schließt die Sicherung der Fachlichkeit der Lehrenden einschließlich der Auswahl der Lehrbeauftragten ein – beteiligt sind, ist nach dem Fachprinzip eine fachliche Verantwortlichkeit bei hauptamtlichen Fachvertretern nachzuweisen, die für das jeweilige Fachgebiet berufen sind.

Spezielle Maßnahmen zu Personalentwicklung und -qualifizierung sind im Rahmen des Gleichstellungskonzepts ausgeführt. Es ist nicht schlüssig dargestellt und nachgewiesen, wie die Qualifikation der Lehrbeauftragten nach dem Fachprinzip gesichert wird.²¹

Die Finanzierung soll zu ca. 40 Prozent aus Gebühren und zu ca. 60 Prozent aus eingeworbenen Fördermitteln gesichert werden. Für die ersten vier Jahre sind Fördermittel in Höhe von 60.000 Euro jährlich in einem Kooperationsvertrag (UMR/AKS) gesichert. Hinsichtlich der Kosten sind nur die Personalkosten zur Einrichtung einer halben Stelle E13-Stelle für die Geschäftsführung angegeben. Unabhängig von der Gegenfinanzierung obliegt die Sicherstellung des Lehrangebots dem Fachbereich Erziehungswissenschaften. Dem Studiengang stehen Räume in den beiden beteiligten Instituten der Universität zur Verfügung oder sollen u.a. bei Kooperationspartnern angemietet werden.

Angaben zur Nachhaltigkeit der finanziellen Ressourcen für den gesamten Akkreditierungszeitraum von fünf Jahren und ein vollständiger Finanzierungsplan liegen bisher nicht vor. In den Studiengangsunterlagen bzw. der Selbstdokumentation der Hochschule ist die Finanzierung nur über

und Forschungswerkstatt, umfangreiche theaterpädagogische Erfahrung (auch in der universitären Lehre). Die Lehrkraft für besondere Aufgaben ist (wie die Professur und der Akademische Rat) hauptamtlich an der Universität tätig und reflektiert Bildungsprozesse im Tanz aus einer tanzpädagogischen, bildungstheoretischen und tanzwissenschaftlichen Perspektive. Sie besitzt eine besondere Expertise in der universitären Lehre im Bereich „Körperbildung und Tanz“, der tanzpädagogischen Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte, der Realisierung tanzpädagogischer Projekte an Schulen. Der promovierte Lehrbeauftragte hat eine besondere Expertise im Feld der Qualitätsentwicklung von Schulen und deren Evaluation, Entwicklung von Schulprogrammen und Schulentwicklungsplanung im Kontext „Kulturschule“, Wirkungsforschung zu Schulleitung und Schulführung, Schulmanagement. [...] Im Gegensatz zum Gutachten sehen wir im „Peer Support“ eine besondere didaktische Chance: „Peer Support“ ist ein wichtiges didaktisches Mittel und entspricht der Qualifizierungsidee des WBM, Kommunikation, Kooperation, Vernetzung und wechselseitiges Lernen in heterogenen Gruppen anzuregen, zu nutzen, zu reflektieren und wissenschaftlich zu fundieren. Der „Peer Support“ wird daher gut begründet didaktisch eingesetzt (und nicht zur Entlastung der Lehrenden). Bei der Zielgruppe handelt es sich um beruflich erfahrene und wissenschaftlich qualifizierte Personen, die von einem wechselseitigen Austausch deutlich stärker profitieren können als Studienanfänger, die einen solchen Austausch eigenverantwortlich gestalten können und die ihn sich als ein Gegengewicht zur häufig erlebten Isolation und Routine im beruflichen Alltag wünschen (das ist validiert durch Felderfahrungen und wissenschaftliche Studien etwa zur Professionalisierungs- oder Lehrerbelastungsforschung). Formen des „Peer Supports“ sind bei dieser Zielgruppe ein angemessenes und sinnvolles didaktisches Mittel. [...]“

²¹ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Die hauptamtlich an der Universität Beschäftigten, die im WBM lehren, sind qua ihrer Qualifikation berufen und in der Lage, die Qualifikation der Lehrbeauftragten zu beurteilen. Es werden nur solche Lehrbeauftragten herangezogen, die für die praktische, didaktische und wissenschaftliche Qualität des Studiengangs von Gewinn sind. [...]“

vier Jahre nachvollziehbar dokumentiert. Es ist demnach ein Finanzierungskonzept für den Studiengang vorzulegen, das über den gesamten Akkreditierungszeitraum reicht.²²

Sofern der Fokus des Studiengangs auf kulturelle Schulentwicklung und Kulturmanagement gelegt wird, ist das zur Verfügung stehende Raumprogramm bei Weitem hinreichend. Sofern Anspruch auf einen künstlerischen Kompetenzerwerb erhoben wird, ist es nur für den Bereich Tanz (Institut für Sportwissenschaft und Motologie) hinreichend, während für die anderen Disziplinen Werkstätten, Studios und Ateliers fehlen.

Im Studiengang kooperieren zwei Institute des Fachbereichs 21 Erziehungswissenschaften. Die Verantwortung für die Studiengangskoordination liegt bei einer Geschäftsführung und einer Studiengangskoordination (0,5 wiss. Hilfskraft). Außerhalb rechtlich verbindlicher Regelungen wird einem Kernteam Verantwortung für das Gestalten des Studiengangs zugeschrieben. Dessen Mitglieder sollen auch die Modulverantwortung übernehmen. Zudem ist ein Beirat eingerichtet. Die Verflechtungen des Studiengangs mit internen und externen Akteuren ist in den Studiengangsunterlagen dargestellt worden.

Das Lehrgebiet, dem der Studiengang fachwissenschaftlich zugeordnet ist (Schulpädagogik), vertreten ein Oberstudienrat und ein Lehrbeauftragter ohne Hauptamtlichkeit, die auch Mitglieder des Kernteams und Modulverantwortliche sind. Als Mitglied des wissenschaftlichen Beirates übernimmt derselbe Lehrbeauftragte zudem Beratungsfunktion für die Studiengangweiterentwicklung und wirkt zudem als systemischer Berater des Kernteams. Eine Konzeption der hochschulinternen Steuerungsinstrumente, in der auch die rechtliche Verantwortlichkeiten für die Studienorganisation einschließlich der Bestellung von Lehrbeauftragten sowie für die u.a. curriculare Weiterentwicklung des Studiengangs zu entnehmen wäre, ist bisher nicht vollständig beschrieben. Daher kann auch die Frage, ob die Organisations- und Entscheidungsprozesse die Zielerreichung unterstützen, nicht abschließend geklärt werden. Insbesondere ist nicht dargelegt, dass und wie die beteiligten Institute oder der Fachbereich Erziehungswissenschaften außerhalb der in ihnen durch Professuren vertretenen Fachdisziplinen die der Universität obliegende Verantwortung für fachwissenschaftliche, fachdidaktische oder künstlerisch-praktische Lehre in Kultureller Bildung einschließlich der Sicherung der fachlichen und hochschuldidaktischen Qualität von Lehre und Prüfungen und der Auswahl von Lehrbeauftragten wahrnehmen können.

²² Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Die Finanzierung des Studiengangs beruht zu 100% auf Einnahme von kostendeckenden Entgelten (Gebühren) gemäß §16 (3). Die Fördermittel der ALTANA-Kulturstiftung werden zur Förderung der Studierenden durch die auf den Förderzeitraum begrenzte Absenkung der Gebühren verwendet. Sie sind somit kein Bestandteil der Finanzierung des Studiengangs. Gemäß §7 (2) wird der jeweilige Turnus des Studiengangs alle zwei Jahre nur dann angeboten, wenn sich ausreichend viele Studierende angemeldet haben, um den Studiengang gemäß §16 (3) HHG kostendeckend durchführen zu können. Sofern der jeweilige Turnus angeboten wird, ist dieser somit voll ausfinanziert.“

Besonders irritiert, dass gerade die Schulpädagogik, das Lehrgebiet, dem der Studiengang fachwissenschaftlich zugeordnet ist, nur durch einen Lehrbeauftragten ohne Hauptamtlichkeit vertreten ist. Im zentralen Fachgebiet des Studiengangs (Schulpädagogik) muss eine hauptamtliche Verantwortung auf der Ebene eines Hochschullehrers eingerichtet werden.²³

Als zentralen Ansprechpartner nennt die Studieninformation die Studiengangkoordinationsstelle. Ansprechpartner für die fachliche Beratung sollen auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht werden. Die Transparentmachung der Ansprechpartner ist plausibel. Die Zuständigkeiten für Organisation und Entscheidungen der Funktionsträger im Studiengang sind dagegen nicht transparent. Beteiligungsmöglichkeiten für Studierende an Entscheidungsprozessen sind vorhanden.

Zahlreiche Kooperationspartner werden in den Studiengangsunterlagen aufgeführt. . Sofern andere Organisationen oder Personen an der inhaltlichen Konzeption oder an der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt oder damit beauftragt werden, muss durch die jeweilige Kooperationsvereinbarung gewährleistet werden, dass alleine die Universität die Leitung, die Inhalte sowie die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes verantwortet (Kriterien Akkreditierungsrat, Kap. 2.6). Der Kooperationsvertrag UMK/AKS entspricht diesem Grundsatz insbesondere in § 2 Abs. 1. Einen Leistungsaustausch sieht er nicht vor. Umfang und Art der angegebenen Kooperationen sind bisher für die anderen Kooperationen nicht durch Kooperationsverträge dokumentiert. Auch die vorgesehenen Hospitation an Schulen sind nicht durch Kooperationsvereinbarungen gesichert. Die fehlenden Kooperationsvereinbarungen sind den rechtlichen Vorgaben entsprechend zu formulieren und nachzureichen.

Unter anderem zu Zuständigkeit, Anmeldung, Terminfindung, Themenabstimmung und Durchführung trifft die Prüfungsordnung in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen umfassende Regelungen. Die prüfungsrechtlichen Regelungen zur Prüfungsorganisation erfüllen die rechtlichen Vorgaben und sind zweckgemäß. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollte dort ggf. noch geregelt werden. Für die selbstorganisierten Hospitationen und Praktika sollten geeignete Nachweisformen als Studienleistungen vorgesehen werden.

²³ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Der WBM ist im Bereich der Schulpädagogik fachlich vertreten durch einen hauptamtlichen Akademischen Rat (dem u. a. die Leitung der Lern- und Forschungswerkstatt obliegt sowie die Geschäftsführung des WBM), einen promovierten Lehrbeauftragten aus der Schulpraxis (ehemaliger Schulleiter, MinR. a.D.), eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin (Lehramt, Assistenz der Geschäftsführung des WBM) und eine Wissenschaftliche Hilfskraft (Theaterpädagogin). Der Akademische Rat verfügt – wie die eingereichten Unterlagen dokumentieren – über eine ausgesprochen hohe fachpraktische und fachwissenschaftliche Expertise: Er ist Kenner des Feldes „Kulturelle Bildung an Schulen“, steht in fachlichen Verbindungen mit Kulturstiftungen und Kulturprogrammen, ist Initiator der Implementierung kultureller Bildung in der universitären Lehre sowie wissenschaftlich mit Fragen der ästhetischen Bildung und des ästhetischen Forschens befasst, an der Evaluation von Kulturschulen in Hessen beteiligt (in Kooperation mit einer Professur am Institut für Schulpädagogik) sowie derzeit vom Hessischen Kultusministerium mit der Erstellung eines Rahmenplans für Kulturschulen in Hessen beauftragt. Diese umfangreiche Expertise sorgt für eine sehr gute fachliche Absicherung des WBM auf Seiten der Schulpädagogik. [...]“

Das Prüfungssystem folgt formal den rechtlichen Vorgaben (Ländergemeinsame Strukturvorgaben). Angesichts der noch nicht endgültig ausformulierten Beschreibung der Kompetenzen und Inhalte bleibt offen, ob sich die Prüfungsinhalte und -anforderungen jeweils an für das Modul zu definierenden Lernergebnissen orientieren lassen und ob die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen angesichts der im Studiengang gepflegten Heterogenität gesichert ist.

Die rechtlichen Vorgaben zu Modulbezogenheit und Kompetenzorientierung sind erfüllt. Es sind ein bis zwei Prüfungen je Semester vorgesehen. Prüfungsdichte und -organisation berücksichtigen das berufsbegleitende Studieren umfänglich. Angesichts der nur vagen Beschreibung der Kompetenzen bleibt offen, ob der Arbeitsaufwand der einzelnen Prüfungen angemessen ist. Die Regelung des Nachteilsausgleichs in der Prüfungsordnung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Die Prüfungsordnung ist auf allen zuständigen Ebenen verabschiedet und genehmigt.

Die Regelungen des Studiengangs werden für die Studierenden insbesondere durch Homepage, Studieninformation und Website transparent gemacht. Die Wege der Transparentmachung sind positiv zu würdigen.

Die an Studierende adressierten Texte (Studieninformation, Prüfungsordnung) sind gut transparent formuliert. Prüfungsordnung und Studieninformation machen fachliche Ansprüche nicht hinreichend transparent. In Selbstdokumentation und Studieninformation werden Kompetenzen und berufliche Qualifikationsziele zugesagt, die über die Prüfungsordnung hinausgehen (z.B.: Vermittlung von Leitungskompetenz an Schulen, Studieninformation, S. 2). Die Angaben zu Qualifikationszielen und Kompetenzen in Studieninformation und Prüfungsordnung müssen miteinander in Übereinstimmung gebracht werden.²⁴

Eine gewisse Ungenauigkeit bildet die Unterscheidung von „Zugang“ und „Zulassung“. Die Studiengangsunterlagen einschließlich der Prüfungsordnung benutzen die Begriffe Zugang und Zulassung synonym. Das HHG unterscheidet „Zugang“ (Hochschulzugang) und „Zulassung“ (z.B. Zulassungsbeschränkungen). Dementsprechend sind die Begriffe „Zulassung“, „Zulassungsvoraussetzung“ etc. in den Dokumenten des Studiengangs einschließlich der Prüfungsordnung durchgehend durch die Begriff „Zugang“, „Zugangsvoraussetzungen“ zu ersetzen. Die offiziellen

²⁴ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...]Vor dem Hintergrund allgemeiner Schulentwicklung (Ganztag, Aufwertung kultureller Bildung, Schulprofilbildung etc.) sind die beruflichen Perspektiven wesentlich günstiger einzuschätzen als das Gutachten das tut. Intensive und langjährige Kontakte im Feld (Schule, kulturelle Bildung an Schulen, Kooperation mit außerschulischen Partnern, außer-schulische Fort- und Weiterbildung im kulturellen Feld etc.) bekräftigen uns (die Studiengangverantwortlichen) in der Einschätzung, dass Lehrende, Lernende und die Schule als System ausgesprochen intensiv von ‚Grenzgängern‘ und ‚Vermittlern‘ profitieren können und dies auch wollen. Für solche ‚Grenzgänger‘ zwischen Pädagogik und Kunst / Kultur wird es zukünftig verstärkt einen Markt geben – allein schon deshalb, weil kultusministerielle Bemühungen (in Hessen) eine Stärkung von Kunst und Kultur an Schulen wünschen und befördern und weil die oben angedeuteten Umstellungen in der Schulstruktur (Ganztag, Kooperationen im Ganztag, Schulprofilbildung) neue Chancen und Bedarfe an Schulen erzeugt haben. Daher unterstützt das Hessische Kultusministerium die Intention des WBM nachdrücklich – sichtbar etwa durch die Vergabe von Stipendien für Studierende des WBM und Mitgliedschaft im Beirat des WBM. [...]“

Dokumente des Studiengangs sind dahingehend zu überarbeiten, dass zwischen „Zulassung“ und „Zugang“ prüfungsrechtlich unterschieden wird. Vorliegen und Veröffentlichung der relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Ordnungen, Modulhandbuch, Diploma Supplement und Transcript of Records) liegen vor. Die Prüfungsordnung einschließlich Modulhandbuch ist auf der Website der Universität veröffentlicht.

Die vorgesehenen Formate für Informations- und Beratungsangebote mit Studienfachberatung, Zentraler Studienberatung und Sprechstunden sind sinnvoll angelegt.

Das Gleichstellungskonzept der Universität ist schlüssig. Die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ist insbesondere in den rechtlichen Vorgaben der Prüfungsordnungen berücksichtigt.

4 Qualitätsmanagement

Der Studiengang verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept mit definierten Organisations- und Entscheidungsstrukturen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs. Die Implementierung des Konzepts wird durch das Projekt „WM³ Weiterbildung in Mittelhessen“ gewährleistet. Es ist vorgesehen, den Studiengang mit einer Studieneingangs- und Studienabschlussbefragung, mittels derer Motive und Erwartungshaltungen der Studierenden erhoben werden sollen, zu evaluieren.

Weiterhin sollen die einzelnen Lehrveranstaltungen Evaluationen unterzogen werden.²⁵ Die Hochschule verfügt seit 2011 über eine „Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre“. Diese definiert Organisations- und Entscheidungsstrukturen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienganges. Ziel des Evaluationssystems ist die Ermittlung von Stärken und Schwächen der einzelnen Studienprogramme, der Fakultät ein Feedback zur Qualität des Studienprogramms zu vermitteln und den Lehrenden eine individuelle Rückmeldung über die eigene Lehrkompetenz zu bieten. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass sichergestellt wird, den Studierenden ein regelmäßiges Feedback über die Ergebnisse und mögliche Folgerungen zu geben. Die gewählten Mittel und Methoden entsprechen den aktuellen Standards und sind bei korrekter Anwendung damit für eine längerfristige Qualitätssicherung angemessen.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Einführung und bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Des Weiteren stehen die Lehrenden und Programmverantwortlichen in der Pflicht, während der ersten Jahrgänge regelmäßige Befragungen durchzuführen, um gegebenenfalls Feinjustierungen

²⁵ Stand: Juli 2014.

des Studienprogramms vornehmen zu können und die Weiterentwicklung des Studienganges zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass auch die studentische Arbeitsbelastung erhoben wird. Vor allem in der Anfangsphase des Studiengangs können regelmäßige und kurzfristige Erhebungen der Belange der Studierenden durchgeführt werden, um ggf. regulierend nachjustieren zu können. Mittelfristig sollte eine Studie zum Absolventenverbleib durchgeführt werden, um die praktische Eignung erheben zu können.

Innerhalb der einzelnen Institute der Universität Marburg werden regelmäßige Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen vorgenommen (i.d.R. am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit). Neben individuellen Methoden des mündlichen oder schriftlichen Feedbacks greifen die Lehrenden hierzu auf Fragebögen zurück, die mithilfe der Software „EvaSys“ erstellt und nach durchgeführter Umfrage zentral eingelesen und ausgewertet werden. Die detaillierten Evaluationsergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen werden ausschließlich den betroffenen Lehrenden zugestellt. Auf der Basis aller evaluierten Veranstaltungen wird eine Durchschnittsnote jedes Lehrenden ermittelt, die an das Studiendekanat weitergeleitet wird. Im Hinblick auf die Lehrveranstaltungsevaluation wird das Dekanat aktiv, wenn wiederholt negative Bewertungen bei einzelnen Lehrenden festgestellt werden. Auf Dekanatebene werden dann – mit den Betroffenen – Gespräche geführt, um Probleme in der Durchführung der Lehre gemeinsam zu lösen.

Des Weiteren hat die Universität Marburg eine zentral organisierte Evaluation aller Lehrveranstaltungen im Fachbereich eingeführt, die erstmalig im Wintersemester 2011/12 stattfand und in einem dreisemestrigen Turnus wiederholt werden soll. Im Sommersemester 2013 wurde eine solche Befragung neuerlich durchgeführt. Auch wurde bereits im Sommersemester 2011 eine Lehrveranstaltungsbewertung in den beiden Studienbereichen „Anglistik/ Amerikanistik“ und „Romanistik“ durch die Fachschaft organisiert und geleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen wurden von Lehrenden und Studierenden gemeinsam besprochen.

Diese an der Universität Marburg bewährten und etablierten Evaluationsmethoden werden auch in dem neu eingerichteten Studiengang eingesetzt, um Weiterentwicklung des Studiengangs zu sichern.

Die direkte Rückmeldung über Probleme im Studium kann seitens der Studierenden an die Lehrenden gegeben werden. Beiden Gruppen ist der regelmäßige Austausch ein zentrales Anliegen. Im Rahmen der vor Ort geführten Gespräche wurde deutlich, dass alle Beteiligten die Einführung des neuen Studiengangs unterstützen und regelmäßig evaluieren werden, um diesen nachhaltig zu sichern.

Die Stellungnahmen zu dem Studiengang unterstreichen den Eindruck, dass die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Lehrenden gut funktionieren und dass auf die Anliegen und Bedürfnisse der Studierenden angemessen eingegangen wird. Mitwirkungsmöglichkeiten sind sichergestellt.

Insgesamt sind die vorgesehenen Maßnahmen zum Qualitätsmanagement und zur nachhaltigen Sicherung der Qualität des neuen Studiengangs überzeugend.

5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009²⁶

Mit einigen Einschränkungen verfügt der hochambitionierte Studiengang über eine definierte und validierte Zielsetzung. Die fachliche und qualitative Einbindung in das Profil der Universität ist sicherlich noch nicht vollends gelungen (fachlich irreführende Ansiedlung der kulturellen Bildung in der Schulpädagogik statt im Fachbereich 09). Der fachliche Fokus des Titels ist auch weiterhin problematisch. In erheblichem Umfang sind rechtliche Vorgaben nicht immer klar erkennbar umgesetzt. Fachwissenschaftliche Qualifikationen sind bis in die Kompetenzen und Inhalte nicht hinreichend vorgesehen und zu unspezifisch expliziert.²⁷

Die Erreichbarkeit der Ziele ist – insbesondere hinsichtlich der beruflichen Qualifizierung zur Aufnahme einer auf Masterniveau qualifizierten Erwerbstätigkeit – noch nicht transparent dargelegt.

Das Konzept des Studiengangs ist im Wesentlichen nur zur Erreichung von Zielen im Bereich von Anwendungsbezügen geeignet. Die einzelnen Module führen zur Erreichung solcher Studiengangziele, nicht aber zu einer wissenschaftlichen Qualifikation auf Masterniveau.

Die Studierbarkeit ist formal durch überschaubare Präsenzzeiten gewährleistet. Die große Heterogenität der Zugangsvoraussetzungen macht es aber fraglich, ob die gesamte Zielgruppe einem wissenschaftlichen Anspruch auf Masterniveau ohne dessen Absenkung wird genügen können.

Zumal die für die Bandbreite von kultureller Bildung notwendigen Personalressourcen sowie die finanziellen Ressourcen noch nicht ausreichend für den gesamten Akkreditierungszeitraum nachgewiesen worden sind. Die räumliche Ausstattung ist zwar für Fragen der Schulpädagogik, abgesehen vom Bereich „Tanz“ aber nicht für den im Studium vorgesehenen Erwerb künstlerischer Kompetenzen hinreichend.

²⁶ i.d.F. vom 20. Februar 2013.

²⁷ Aus der Stellungnahme der Hochschule: „[...] Der Titel des Masters lautet: „Kulturelle Bildung an Schulen!“ Damit wird die Intention unterstrichen, zu einer Verstärkung kultureller Bildung an Schulen beizutragen, indem Kompetenzen der Kooperation, Vernetzung und Vermittlung kultureller und künstlerischer Arbeit an Schulen erworben bzw. gestärkt werden. Zentraler Fokus des WBM ist das Schnittstellenmanagement zwischen pädagogischen (Lehrer, Fachleiter, Schulleiter) und künstlerischen (Künstler, Kulturvermittler) Professionen, die an Schulen im Bereich „Kultureller Bildung“ tätig sind oder tätig werden wollen und die zur Herstellung einer Nachhaltigkeit kultureller Projekte an Schulen miteinander anders kooperieren wollen, als dies bisher der Fall ist. Der WBM folgt bei der soeben umrissenen Zielstellung einem Konzept, das an den persönlichen Ressourcen der Studierenden als zukünftigen ‚Netzwerkern‘ und ‚Vermittlern‘ ansetzt; daher ist eine persönliche Auseinandersetzung mit ästhetischen und künstlerischen Prozessen und deren reflexive sowie wissenschaftliche Einbindung in Fragen von Biographie, Entwicklung, Bildung unabdingbar.[...]“

Das Fachprinzip (fachliche Verantwortung für Eingangsprüfung, Lehre, Prüfung, Auswahl der Lehrbeauftragten, etc. bei einer einschlägig berufenen Professur) ist weder in der Schulpädagogik, welcher der Studiengang fachwissenschaftlich zugeordnet ist, noch in der Bandbreite kultureller Bildung erfüllt. Die Studiengangverantwortung scheint nicht verbindlich geregelt und nicht transparent.

Eine funktionsfähige Studienorganisation ist vorbereitet.

Der begutachtete Studiengang entspricht in weiten Teilen nicht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht in weiten Teilen nicht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1) und „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) nur zu einem geringen Teil, „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), Ausstattung (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), nur zu einem gewissen Teil sowie „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) und „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) vollständig erfüllt sind.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) sowie der von ACQUIN erarbeiteten Handreichung zur Akkreditierung von berufsbegleitenden und/oder weiterbildenden Studiengängen begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien bzgl. 2.1 (Sicherstellung) und 2.2 (Anrechnungsverfahren) als vollständig, bzgl. 1.2 (Zeitliche Belastung), 3. (Zugang und Anrechnung von Vorqualifikationen) als teilweise nicht erfüllt bewertet.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²⁸

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2014 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ (M.A.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- **Für alle Fachgebiete, die an der Lehre des Studiengangs – das schließt die Sicherung der Fachlichkeit der Lehrenden und die fachliche Beratung ein – beteiligt sind, ist nach dem Fachprinzip eine fachliche Verantwortlichkeit bei hauptamtlichen Fachvertretern nachzuweisen, die für das jeweilige Fachgebiet berufen sind.**
- **Die Workloadangaben in Modul 6 sind zu präzisieren und auf die im Modulhandbuch angegebene ECTS-Punkteanzahl für die Masterarbeit (15 ECTS-Punkte) hin anzupassen.**
- **Für die Eignungsprüfungen sind prüfungsrechtlich zulässige und validierbare fachliche Kriterien sowie deren Gewichtung verbindlich festzulegen, und es ist vorzusehen, dass die Entscheidung in den Zugangs- und Ablehnungsbescheiden von diesen Kriterien geleitet zu begründen ist.**
- **In die Darstellung der Studienzugangsvoraussetzungen in der Prüfungsordnung muss der Hinweis auf den erforderlichen Mindestumfang (240 ECTS-Punkte) des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses aufgenommen werden.**
- **Der Zugang zum Studium muss an die fachliche Einschlägigkeit des ersten Hochschulabschlusses oder der Berufspraxis gebunden und diese näher bestimmt werden.**

²⁸ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- **Die Möglichkeiten zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Anschluss an den Studiengang muss in den Dokumenten des Studiengangs (u.a. Prüfungsordnung, Studieninformation) für die verschiedenen Zielgruppen hinsichtlich möglicher Tätigkeitsfelder transparent dargestellt werden und – sofern möglich – sollten auch die entsprechenden Voraussetzungen benannt werden, z.B. dass für Leitungsaufgaben an Schulen i.d.R. eine abgeschlossene Lehramtsausbildung Voraussetzung ist.**
- **Es ist ein Finanzierungskonzept für den gesamten Akkreditierungszeitraum nachzureichen.**
- **Die Kooperationsverträge mit den jeweiligen Kooperationspartnern sind den rechtlichen Vorgaben entsprechend zu formulieren und nachzuweisen.**
- **Der Titel des Studiengangs ist redaktionell zu überarbeiten: Das Ausrufezeichen ist aus dem Titel zu entfernen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. September 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 17. Januar 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- **Um den Erwerb von Qualifikationen und Kompetenzen in kultureller Bildung zu gewährleisten, sollte der Studiengang ansonsten mit einschlägigem Personal in der erforderlichen fachlichen Bandbreite ausgestattet und die einschlägig ausgewiesenen Institute und Lehrgebiete der Universität (insbesondere Fachbereich 9) angemessen in Konzeption, Verantwortung, Einrichtung und Betrieb des Studiengangs eingebunden werden.**
- **Der Titel des Studiengangs sollte die Fokussierung des Studiengangs auf kulturelle Schulentwicklung und Kulturmanagement hervorheben.**

- Der Nachweis von Kompetenz in kultureller Schulentwicklung sollte als verbindlich festgelegtes Qualifikationsziel aufgenommen werden.
- Die Verdichtung der Präsenzzeiten an wenigen Tagen sollte sorgfältig beobachtet und ggf. entzerrt werden. Es sollte beobachtet werden, ob sich trotz der geringen Präsenzzeiten das Erreichen eines wissenschaftlichen Anspruchs auf Masterniveau sicherstellen lässt.
- Mittelfristig sollte darauf geachtet werden, dass die für den Weiterbildungsstudiengang zentrale inhaltliche Schwerpunkte in der Lehre gesichert bleiben, ggf. auch durch eine weitere Aufstockung des Lehrpersonals mit ähnlichen Profilen wie das Kernteam. Damit würde auch – über den Studiengang hinaus – der wachsenden Bedeutung „kultureller Bildung“ für die Erstausbildung entsprochen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflagen

- Der Titel des Studiengangs ist redaktionell zu überarbeiten: Das Ausrufezeichen ist aus dem Titel zu entfernen.

Begründung:

Seitens der Akkreditierungskommission ist es nicht nachvollziehbar, warum ein Satzzeichen als Element einer Studiengangbezeichnung genutzt wird. Es erschließt sich nicht, warum der Titel als nachdrücklicher Ausruf oder Parole gekennzeichnet werden muss. Die durch den so formulierten Titel formulierte „Aufforderung“ steht nicht im Einklang mit den Studiengangsinhalten.

Streichung von Auflagen

- Durch Änderung der Prüfungsordnung sind über den bloßen Anwendungsbezug und seine Reflexion hinaus auf der Ebene des Studiengangs sowie in allen Modulen spezifisch fachwissenschaftliche Qualifikationsziele, Kompetenzen, Methoden, Inhalte und Themen auf Masterniveau – insbesondere um die kritische Auseinandersetzung mit der jeweiligen Fachliteratur und dem jeweiligen Fachdiskurs zumindest für exemplarische Disziplinen (u.a. Schulpädagogik/Schulentwicklung, Kulturwissenschaften) – zu konkretisieren.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Fachausschusses an. Die geforderte Wissenschaftlichkeit ist mit den vorliegenden Modulbeschreibungen hinreichend abgedeckt. Dies stützt sich zudem auf die Stellungnahme der Hochschule, in der nochmals entsprechende Hinweise auf die Wissenschaftlichkeit im Studiengang gegeben werden. Des Weiteren wird die

grundsätzliche Wissenschaftlichkeit durch die Bewertung im Rahmen der Nachbegutachtung bestätigt.

- Die Dokumente des Studiengangs (insbesondere Qualifikationsziele, Kompetenzen, Themen, Inhalte, Studieninformation) sind so zu überarbeiten, dass ein Anschein des Erwerbs oder Nachweises: a. von Qualifikationen und Kompetenzen in „kultureller Bildung“ oder „ästhetischer Bildung“ nicht entstehen kann. Der Studiengangstitel ist mit den Studieninhalten und mit der fachwissenschaftlichen Zuordnung zur Schulpädagogik in Übereinstimmung zu bringen b. künstlerischer Qualifikationen und Kompetenzen nicht entstehen kann c. von Qualifikationen und Kompetenzen der Lehrerbildung – auch in der Fort- und Weiterbildung im amtlichen Sinne – nicht entstehen kann. d. die Angaben zu Qualifikationszielen und Kompetenzen in Studieninformation und Prüfungsordnung müssen miteinander in Übereinstimmung gebracht werden.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt der Argumentation des Fachausschusses wie auch den Gutachtern der Nachbegutachtung. Ungeachtet noch weiterer Präzisierungen und Änderungen noch weiterer Auflagen ist der Studiengang richtig betitelt und korrekt zugeordnet worden.

- Für alle Prüfungen (einschließlich Eignungsprüfungen) muss durch Änderung der Prüfungsordnung gesichert werden, dass die Bestellung von Prüfern nach dem Fachprinzip erfolgt (fachliche Verantwortlichkeit bei hauptamtlichen Fachvertretern, die für das jeweilige Fachgebiet berufen sind) oder die Prüfung ersatzweise auf der Grundlage von Einzelgutachten erfolgt, für die Gutachter nach dem Fachprinzip hinzugezogen werden.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt der Argumentation des Fachausschusses, dem Votum der Gutachter aus der Nachbegutachtung wie auch der Argumentation der Hochschule im Rahmen der eingereichten Stellungnahme. Für die korrekte Wahl bzw. Bestellung der Prüfenden ist der Prüfungsausschuss (siehe auch § 17 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität Marburg vom 13.9.2010) zuständig; hierzu bedarf es keiner weiteren Präzisierung in der Prüfungsordnung des Studiengangs.

- Der Umfang schriftlicher Eignungsprüfungen ist in der Prüfungsordnung verbindlich festzulegen.

Begründung:

Das Verfahren der schriftlichen Eignungsprüfung ist in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt, allerdings in § 5). Die Akkreditierungskommission kann daher der Bewertung der Gutachter nicht folgen und stützt sich indes auf das Votum des Fachausschusses.

- Die Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss ist fachwissenschaftlich und künstlerisch anspruchsvoller zu gestalten. Zudem muss eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie ein Nachweis eines Kenntnisstandes erbracht werden, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.

Begründung:

Es liegt in der Verantwortung der Lehrenden und Programmverantwortlichen, eine handhabbare Regelung für die Zulassung von Studierenden zum Studium zu finden und umzusetzen. Der Begriff des „Anspruchsvollen“ ist ‚dehnbar‘ und interpretierbar. Es ist schwierig, über das schon in den Dokumenten der Hochschule Beschriebene hinaus, allgemein und zugleich konkret festzulegen, wo die Ansprüche beginnen und wo diese aufhören. Die Akkreditierungskommission kann sich der Bewertung der Gutachter in diesem Punkt nicht anschließen und folgt dem Votum des Fachausschusses.

- Die Prüfungsordnung ist so zu ändern, dass im Rahmen der Eignungsprüfung für Bewerber ohne Hochschulabschluss bei der Feststellung des Kenntnisstand eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses aufgrund von Expertise im Bereich des Künstlerisch-Gestaltenden die Spezifizierungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für künstlerische Bachelorstudiengänge beachtet werden einschließlich der dort definieren Kernfächer.

Begründung:

In der Hochschulstellungnahme wird mehrfach herausgestellt, dass es sich beim vorliegenden Studiengang nicht um einen künstlerischen Studiengang handelt. Wie auch aus §2 (2) der Prüfungsordnung erkennbar ist, geht es um die Anregung, Begleitung und Weiterentwicklung künstlerischer Prozesse in pädagogischen Kontexten, um die Vernetzung mit Partnern aus dem Kultur- und Kunstbereich für pädagogische (schulische) Projekte und Ähnliches mehr. Ferner geht es darum, „relevante Fragestellungen aus dem Feld der kulturellen Bildung ableiten, entwickeln und wissenschaftlich bearbeiten“ zu können. Die Eignungsprüfung in der jetzigen Form stützt dies bzw. ermöglicht daraufhin die Bewerber zu befragen. Die Akkreditierungskommission kann sich in diesem Fall der Bewertung der Gutachtergruppe nicht anschließen und folgt dem Votum des Fachausschusses.

- In der Prüfungsordnung müssen für die differenzierten Eingangsqualifikationen der Studierenden jeweils ein fachlich und wissenschaftlich tragfähiges Curriculum und die damit zu erwerbenden Kompetenzen exemplarisch und orientierend detailliert und konkretisiert werden.

Begründung:

Das Monitum ist nicht hinreichend formuliert worden. Es erschließt sich nicht, weshalb in einer Prüfungsordnung „für die differenzierten Eingangsqualifikationen der Studierenden jeweils ein fachlich und wissenschaftlich tragfähiges Curriculum“ dargestellt werden muss. Ausgewiesen werden in der Prüfungsordnung unter dem Titel „Ziele des Studiums“ (§2) die modulübergreifenden fünf Kompetenzlinien wie auch die Schlüsselkompetenzen und die feldspezifischen Kompetenzen. (Damit wird implizit auch ein Curriculum abgebildet.) Die Akkreditierungskommission schließt sich hier der Bewertung des Fachausschusses an.

- Ein Nachweis der Betreuungsrelation und quantitative Angaben zu den personellen Ressourcen des Studiengangs sowie Angaben zu deren Nachhaltigkeit für den Akkreditierungszeitraum müssen nachgewiesen werden.

Begründung:

Durch die Sicherstellung einer regulären Professur, einer Akademischen Ratsstelle und einer Lehrkraft für besondere Aufgaben-Stelle, ist eine nachhaltige Durchführung des Studiengangs gesichert. Die Hochschule merkt zu Recht an, dass der Studiengang nur dann angeboten werden kann, wenn es genügend Studierende gibt. Ihrerseits hat die Hochschule verschiedene Partner gewonnen, die u.a auch Stipendien vergeben, so dass interessierte und interessante Studierende auch dann teilnehmen können, wenn sie aus eigener Kraft die Gebühren nicht aufbringen können. Die Hochschule ist sich der Probleme bzw. Herausforderungen, die mit dem Studiengang verbunden sind, bewusst. Die Akkreditierungskommission folgt dem Votum des Fachausschusses.

Änderung von Auflage zu Empfehlung (hier ursprüngliche Formulierung)

- Alt: Es ist darzustellen, wie und in welchem Umfang eine fachliche Studierenden-Betreuung in der Bandbreite des Studiengangs gewährleistet wird.
- Neu: Mittelfristig sollte darauf geachtet werden, dass die für den Weiterbildungsstudiengang zentralen inhaltlichen Schwerpunkte in der Lehre gesichert bleiben, ggf. auch durch eine weitere Aufstockung des Lehrpersonals mit ähnlichen Profilen wie das Kernteam. Damit

würde auch – über den Studiengang hinaus – der wachsenden Bedeutung „kultureller Bildung“ für die Erstausbildung entsprochen.

Begründung:

Die fachliche Bandbreite, wie sie sich aufgrund der Profile der Lehrenden zeigt, lässt eine angemessene Betreuung der Studierenden im Studiengang erwarten. Mittelfristig sollte darauf geachtet werden, dass entsprechende Schwerpunkte in der Lehre gesichert bleiben, ggf. auch durch eine weitere Aufstockung des Lehrpersonals mit ähnlichen Profilen. Dies ist zu rechtfertigen, insofern „kulturelle Bildung“ auch in der Erstausbildung einen Platz haben sollte. Die Akkreditierungskommission folgt hier dem Votum des Fachausschusses.

Darüber hinaus wurde in einer Auflage eine redaktionelle Änderung durch die Akkreditierungskommission vorgenommen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Kulturelle Bildung an Schulen“ (M.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.